

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 94/13 B

L 5 U 16/09 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 4 U 27/07 (SG Neubrandenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2013 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen
H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 26. November
2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist unzulässig. Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den von ihm allein geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Der Kläger legt nicht dar, woraus sich ergeben könnte, dass die Rechtsauffassung des LSG, das sich insoweit auf S 14 f seines Urteils ausdrücklich auf die Rechtsprechung des BSG bezieht, nicht nur auf einer - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlichen - falschen Rechtsanwendung, sondern auf einer bewussten Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung beruht. Auch hätte näher dargelegt werden müssen, aus welchen Gründen eine Divergenz in Betracht kommt, obwohl der vom Kläger benannte Rechtssatz des LSG die Tatbestandsmerkmale der versicherten Tätigkeit sowie des direkten Heimwegs von der Arbeit zur Wohnung betraf, während der vom Kläger formulierte Rechtssatz des BSG sich auf eine mögliche Unterbrechung dieses Weges oder die Art der Verrichtung während dieser Unterbrechung bezieht. Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 3 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

